

zwar zunächst die des Hrn. Michaelis um Errichtung eines ritterschaftlichen Creditvereins.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition des Hrn. Michaelis um Errichtung eines ritterschaftlichen Creditvereins lautet:

Unter Beitritt mehrerer Rittergutsbesitzer des voigtländischen Kreises hat sich Herr Friedrich Wilhelm Michaelis auf Rodersdorf mit einer, die Errichtung eines ritterschaftlichen Creditvereins bezweckenden Petition an die Ständeversammlung gewendet und damit den Wunsch verbunden, daß die betreffenden Directorialgeschäfte, zur Ersparung von Kosten, der Landrentenbank-Verwaltung mit übertragen würden, so wie daß die Staatsregierung ermächtigt werde, im Fall, daß beim Entstehen des Vereins große Baarzahlungen von den jetzigen Inhabern der Ritterguthypotheken verlangt würden, als Mittheilsperson aufzutreten und gegen Deponirung der verzinsbaren sächsischen Creditvereinsbriefe baare Vorschüsse zur Ausgleichung zu leisten, damit nicht durch zu schnelle und starke Emission dieser Papiere der Cours unter den Nennwerth herabsinke. Die Errichtung eines solchen Creditvereins soll aber zum Zwecke haben, die Hypothekenschulden der Rittergutsbesitzer in eine geschlossene Anleihe zu verwandeln und deren allmähliche Tilgung durch Zinsersparnisse herbeizuführen.

In einem der Petition beiliegenden, ziemlich ausführlichen Plane, dem eine Einleitung voran- und ein Entwurf der Statuten nachgeschickt ist, unterstützt der Herr Petent seine Ansicht durch folgende Gründe:

Der jetzt so rasche Aufschwung industrieller Unternehmungen entziehe dem Grundbesitz viele Kapitalien, erschüttere aber damit den Ackerbau in seinen Grundvesten und störe so das nöthige Gleichgewicht zwischen Ackerbau und Handel. Das Verschwinden der jenen bisher gewidmet gewesenen Kapitalien sei aber für den größeren Grundbesitz eben jetzt um so empfindlicher, als sich in Folge der Ablösungen eine Vermehrung des Betriebskapitals und überhaupt so manche kostspielige Verbesserung nöthig mache. Daher sei eine Maßregel wohl zeitgemäß, die einerseits die erforderlichen Kapitalien dem Grundbesitz sichere und andererseits durch die Verkauflichkeit der betreffenden Papiere dem Kapitalisten bei größerer Sicherheit einen augenblicklich möglichen Umsatz gewähre. Eine solche Maßregel werde aber eben durch einen Creditverein, wie er anderwärts, z. B. in Mecklenburg, Würtemberg und Schlesien längst in anerkannter Wirksamkeit bestehe, erzielt; es möge nun dieser Verein entweder bloß einzelne Kreise oder das ganze Land umfassen. Von einem solchen Institute verspricht sich der Herr Petent insonderheit folgende Vortheile:

- 1) Erhaltung der großen Besitzungen;
- 2) Erhöhung des Werths derselben durch alljährlichen Zuwachs des Tilgungsfonds.
- 3) Befreiung des Rittergutsbesizers von der Verlegenheit, seine Kapitalschulden gekündigt zu sehen.
- 4) Schonung und Erhaltung der Privatwaldungen.
- 5) Gewährung eines stets disponiblen, zu landwirthschaftlichen Verbesserungen anwendbaren Kapitals für den jetzt schuldenfreien Besizer.
- 6) Gelegenheit für jüngere Besizer, ihren Nachkommen ohne besondere Anstrengung ein schuldenfreies Besitzthum zu hinterlassen.

7) Gelegenheit für die Kapitalisten, Vorsteher milder Stiftungen und Vormünder, ihre Kapitalien unter größter Sicherheit anzulegen.

8) Gewährung der Möglichkeit für den Rittergutsbesizer, hier und da Geld auf bäuerliche Besitzungen auszuleihen.

9) Erleichterung des gleichzeitigen Umsatzes der Kapitalien in Sachsen.

Die Hauptgrundzüge des Planes und Statutenentwurfs kommen darauf hinaus, daß kein Gutsbesizer eine größere Summe als die Hälfte seines ungefähren Werths soll unterzeichnen dürfen; daß derselbe, wenn er mehr Schulden hat, als ihm vom Creditvereine aufzunehmen erlaubt ist, sich abzufinden und zu vereinigen hat; daß eine halbjährige Verzinsung mit vier vom Hundert bedungen wird; daß Creditvereinsbriefe mit einer Verzinsung von  $3\frac{1}{2}$  pro Cent creirt werden, der Zinsüberschuß aber zur Deckung der Regiekosten und zum Tilgungsfonds verwendet wird; daß eine allmähliche Verloosung der Creditvereinsbriefe und Vernichtung der ausgelosten Platz greifen soll; daß unter gewissen Bedingungen jedem Vereinsmitgliede auch die ganze oder theilweise Rückzahlung seines aufgenommenen Kapitals an den Verein gestattet ist; und daß ein vom hohen Ministerio des Innern erwähltes Directorium, bestehend aus einem königlichen Commissar, einem aus der Vereinskasse zu besoldenden Director und einem Cassirer, der eben daher seine Besoldung empfängt, zu Leitung des Geschäfts niedergesetzt werden soll.

Die mit Begutachtung dieser Eingabe beauftragte Deputation, schienen ihr auch die Erwartungen des Herrn Petenten in mancher Beziehung etwas zu sanguinisch zu sein, so wie Plan und Statuten noch so mancher Vervollständigung und Berichtigung zu bedürfen, konnte gleichwohl nicht umhin der Idee der Errichtung eines ritterschaftlichen Creditvereins ihr ungetheiltes Interesse zuzuwenden. Es geschah dies um so mehr, als diese Idee aus Anlaß, theils wohl der günstigen Erfahrungen, die man in andern Staaten hierüber gemacht hat, theils wohl der gedrückten Verhältnisse mancher sächsischer Grundbesitzer, oft schon hier und da in Anregung gekommen ist und ihre eifrigen Vertheidiger gefunden hat. So sind, wie die Deputation in Erfahrung gebracht hat, in neuester Zeit wenig ritterschaftliche Kreis- und Provinzialconvente gehalten worden, auf denen nicht dieser Gegenstand zur Sprache gebracht und weiterer Erwägung zugewiesen worden wäre, ja es steht die Ritterschaft des Leipziger Kreises dem Vernehmen nach im Begriffe sich mit einer diesfalligen Eingabe an die hohe Staatsregierung zu wenden, und deren Mitwirkung bei Ausführung dieser Maßregel zu beanspruchen. Allein eben die rege Theilnahme, die diese Angelegenheit bereits außerhalb der allgemeinen Ständeversammlung gefunden hat, dürfte für die Deputation, zur Zeit wenigstens, ein tieferes Eingehen auf die Petition und ihre Unterlagen entbehrlich, ja selbst unräthlich machen, wollte man selbst davon absehen, daß eine specielle Berathung des von dem Herrn Petenten ausgearbeiteten Statutenentwurfs, Behufs dessen späterer Vorlage an die Staatsregierung, der Ständeversammlung den Vorwurf zuziehen konnte, als überschreite sie ihr verfassungsmäßiges Befugniß und greife in das der Regierung allein zustehende Recht der Initiative ein. Und überhaupt möchten zu einer gründlichen präparatorischen Bearbeitung dieses Gegenstandes die ritterschaftlichen Kreisstände, als dabei zunächst theilhaftig, noch mehr berufen und befähigt sein, als die allgemeinen Stände, denen wegen des durch eine derartige Maßregel mit berührten ständischen Bewilligungs- und Gesetzgebungsrechts dieser Gegenstand schwerlich wird vorenthalten werden